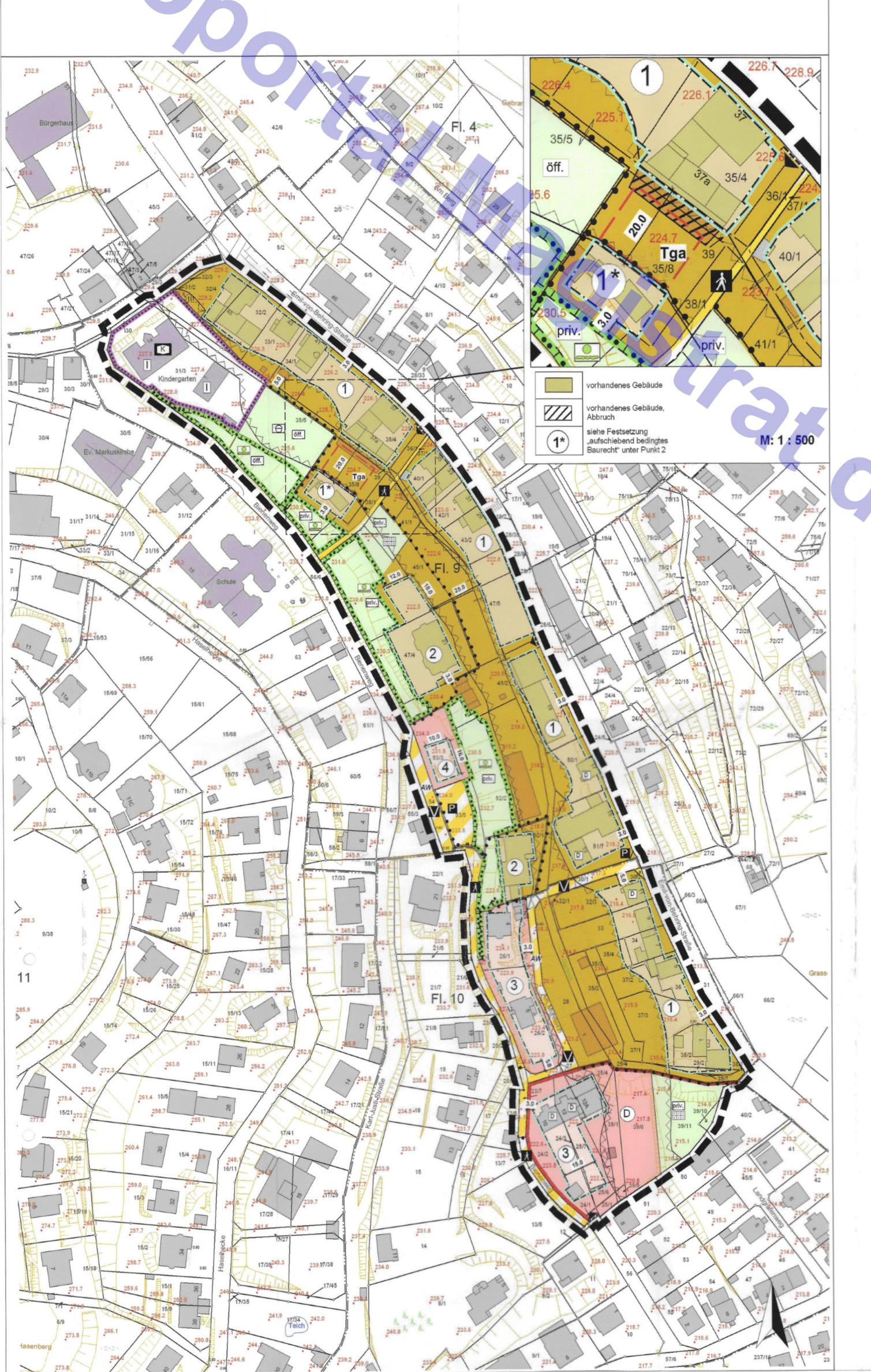
# BEBAUUNGSPLAN NR. 24 / 4 "BIENENWEG"

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)



PLANZEICHEN GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gem. § 9(1) 1 BauGB i.V.m. § 1(6) BauNVO: Die Ausnahmen des § 4(3) BauNVO sind nicht Bestandteile des Bebauungsplanes, die entsprechenden Nutzungsarten sind unzulässig.

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Gem. § 9(1) 1 BauGB i.V.m. § 1(5) u. (6) BauNVO: Gartenbaubetrieb sowie Vergnügungsstätten i. S. § 4a(3) Nr. 2 BauNVO

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ) (bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt

die engere Festsetzung) i.V.m. § 19(4) BauNVO:

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgarage), höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0.7 überschritten werden.

Zahl der Vollgeschosse (als <u>Höchstmaß</u>)
- genehmigt vorhandene bauliche Anlagen mit einer größeren Anzahl an Vollgeschossen genießen Bestandsschutz

Zahl der Vollgeschosse (als <u>Mindest- und Höchstmaß</u>)
- genehmigt vorhandene bauliche Anlagen mit einer größeren Anzahl an Voll geschossen genießen Bestandsschutz

Baugebiet	bauliche Nutzung	GRZ	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
1 1	MI	0,4	II - III	3
2	МІ	0,4	III	
3	WA	0,3	II	0
4	WA	0,3	I	0

### zu (1\*) Aufschiebend bedingtes Baurecht (§ 9(2)2 BauGB)

Zur Sicherstellung der klimaökologischen Erfordernisse ("Kaltluft-schneise") ist im Bereich der festgesetzten, mit 1\* gekennzeichneten Baufläche die Errichtung von baulichen Anlagen erst dann zulässig, wenn die Bebauung auf den Fistn. 35/4, 39 u. 35/8 auf ein durch die festgesetzte Baugrenze definiertes Maß (s. schraffierte Darstellung) zurückgenommen wurde.

Es ist zu jedem Zeitpunkt die Freihaltung eines mindestens 20 m breiten Korridors von baulichen Anlagen über der Geländoberfläche zwischen der Bebauung an der Emil-von-Behring-Straße (Flst. 35/4) und einer ergänzenden Bebauung im südwestlichen Teil des Flsts. 35/8 zu gewährleisten (s. planzeichnerische Darstellung).

Im Falle der Realisierung von drei Vollgeschossen ist ein Dachgeschossausbau bzw. die Errichtung eines Staffelgeschosses unzulässig. In diesem Fall ist ein Flachdach mit einer Dachbegrünung auszuführen. Die Oberkante baulicher Anlagen beträgt OK<sub>max.</sub> = 236 m üb. NHN

#### 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1)2 BauGB

offene Bauweise



4. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB

Flächen für Stellplätze unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage), den Nutzungen und Nutzungsberechtigten im Bereich der Flste. 35/4 und 35/8 zugeordnet.

5. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1)5 BauGB

## Kindergarten

6. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9(1)10 BauGB (Bevorzugte Zugbahn bodennaher Kaltluft, ÖKOPLANA, Mannheim 2012, Abb. 10)

Zulässig sind eine gärtnerische Nutzung (mit Anpflanzungen bis maximal Bäume 2. Ordnung) sowie die Errichtung von PKW-Stellplätzen, Zufahrten und Hofflächen sofern diese zu 100 % wasserdurchlässig befestigt sind; Flächenversiegelungen sind

## 7. Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkfläche Fußweg

AW

Anliegerweg

verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die

#### Einfahrt / Einfahrtbereich

## 8. Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Gehölzbestand

Private Grünfläche Zweckbestimmung Gehölzbestand Private Grünfläche

- Zweckbestimmung Haus- und Freizeitgarten

#### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20, 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung der Gehölzstrukturen

## 10. Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 (1) 23 b BauGB)

Bei Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 30% der Dachflächen vorzusehen.

FESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN (hier: Hess, Bauordnung, Hess. Wassergesetz) (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1) HBO) und § 37(4) HWG

1. Dachgestaltung

Flachdach / Satteldach

Dachneigung 0 - 38°

#### 2. Brauchwassernutzung

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und zur Brauchwassernutzung und/ oder zur gärtnerischen Nutzung zu verwenden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE (§ 9 (6) BauGB)

#### 1. Katasterdarstellungen

Flurnummer FI. 9

Flurgrenze

Flurstücknummer

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

### 2. Denkmalschutz (HDSchG)

Einzelkulturdenkmal

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. (§ 20 HDSchG)

#### Verwendung von Niederschlagswasser (§ 55(2) WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserwirtschaftliche Belange entgegen

4. Artenschutz (§§ 39(5) Nr. 2 und 44 BNatSchG) Eine Baufeldvorbereitung sowie Rückschnitte oder Rodungen

von Gehölzen dürfen nur zum Zeitpunkt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01.10. - 01.03.) durchgeführt werden. Vor Bau-, Abriss oder Sanierung von Gebäuden sowie vor dem Fällen/ Roden von Gehölzen ist in jedem Fall zu prüfen, ob hiervon geschützte Arten betroffen sind und ggfs. durch geeignete Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG eintreten. Auf die Ausführung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Simon & Widdig, Büro für Landschaftsökologie, Marburg, Juli 2013) wird ausdrücklich

### 5. Altflächen / Bodenverunreinigungen

Hinweise oder Erkenntnisse bezüglich vorhandener Bodenbelastungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen nicht vor. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen, Altablagerungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

## Stellplätze

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Marburg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. Genehmigungsfreistellung geltenden Fassung ergänzt.

## SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorhandene Geländehöhe, Höhenpunkte in m üb NN

Bemaßung

PLANSTAND: Januar 2013 zuletzt überarbeitet: Januar 2014

\*\*\*\*

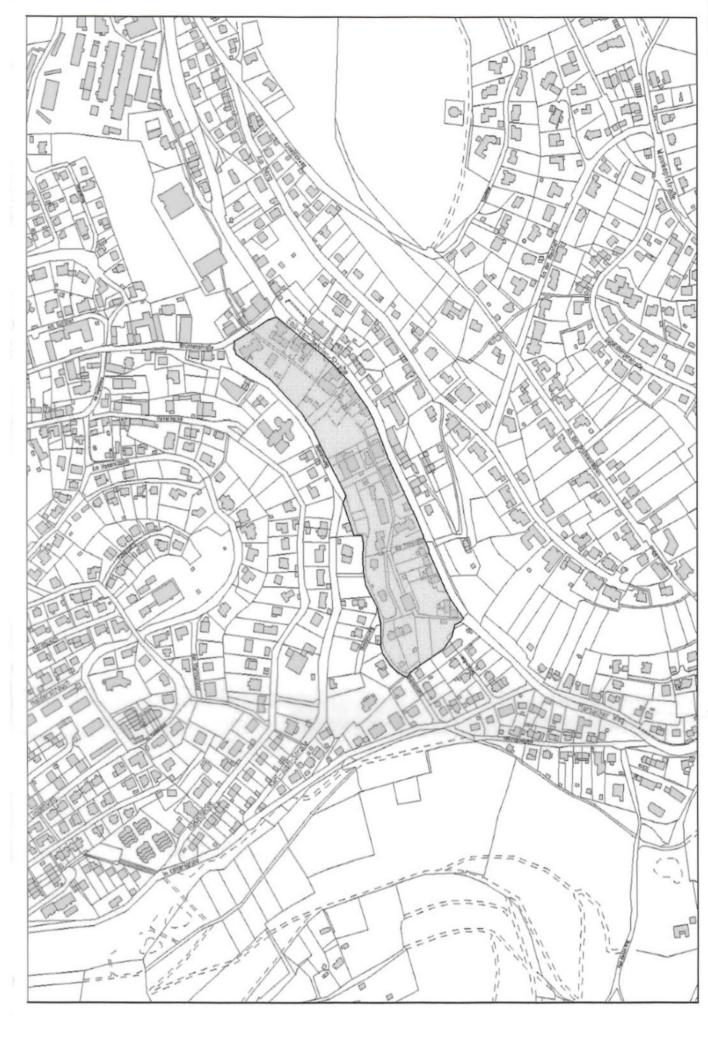
Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hess.

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung \* Stadtplanung \* Landschaftsplanung

Breiter Weg 114, 35440 Linden - Leihgestern Tel.: 06403/9503-21 Fax: 06403/9503-30 e-Mail: mrueck@seifertplan.de

Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

vorhandenes Gebäude, Abbruch
(vgl. aufschiebend bedingtes Baurecht, Festsetzung 2) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Lage im Gebiet

### RECHTSGRUNDLAGEN (in der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Hessisches Wassergesetz (HWG)

- Garagenverordnung (GaVO) - Stellplatzsatzung der Stadt Marburg

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Planzeichenverordnung (PlanzVO) - Hessische Bauordnung (HBO)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

BNatSchG (HAGBNatSchG)

- Hessisches Ausführungsgesetz zum

## BEBAUUNGSPLAN NR.24 / 4

DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

FÜR DAS GEBIET:

MARBURG MARBACH "BIENENWEG", 8. ÄNDERUNG (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2001 beschlossen. Der Bebaukingsplan 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom 25.02.2013 bis 08.03.2013 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 05.067 bis

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung and 25.04.20/14 World

## SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von deß Staatverordneten versammlung am 27.02.2015 beschlossen worden.

## AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 13.03.2015 offention bekannt gegeber Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.







